

Mag. DDr. Faust W R E S O U N I G
Richter des Landesgerichts für Zivil-
rechtssachen Graz

8047 - GRAZ, Berliner Ring 43/II/5
Tel. 0316/37580

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 20 GE/19. 84
Datum: - 2. MAI 1984
Verteilt: 1984-05-07 Stimmer
S. Bawier

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

in W i e n
=====

Betrifft: Gesetzesbegutach-
tungsverfahren (Justiz);
Entwurf eines Bezirksgerichts-
Organisationsgesetzes für Wien

Das Bundesministerium für Justiz hat vor einiger Zeit den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (BEZIRKSGERICHTS-ORGANISATIONSGESETZ FÜR WIEN) zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt. Dieser Entwurf ist auch mir zugegangen. Ich habe mich im Hinblick auf meine ehemalige Tätigkeit als Referent im Bundesministerium für Justiz und die damit verbunden gewesene intensive Befassung mit dem Sachgebiet "Gerichtsorganisation" am Begutachtungsverfahren beteiligt und innerhalb der am 27. April 1984 abgelaufenen Begutachtungsfrist eine STELLUNGNAHME zu diesem Gesetzesvorhaben abgegeben, welcher zwei als Alternative zum Ministerialentwurf präsentierte Gesetzesentwürfe als Anlagen A und B angeschlossen sind.

Mit Beziehung auf die vom Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung gefaßte EntschlieÙung beehre ich mich nunmehr, 12 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf zu übersenden. Wegen meiner beschränkten bürotechnischen Möglichkeiten bin ich allerdings nicht in der Lage, die Stellungnahme in der bei der Gesetzesbegutachtung erwünschten Anzahl von 22 Exemplaren zur Verfügung zu stellen

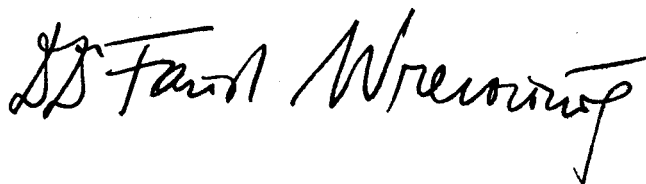
./.

und darf daher auch um Verständnis dafür bitten, daß die als integrierender Bestandteil meiner Stellungnahme konzipierten Gesetzesentwürfe (Anlage A und Anlage B) nur in dreifacher Ausfertigung präsentiert werden können und daher bloß den ersten drei Exemplaren des Gutachtens angeschlossen sind.

G r a z , am 30. April 1984

Mit vorzüglicher Hochachtung !

BEILAGEN



Mag. EDR. Faust W R E S O U N I G
 Richter des Landesgerichts für
 Zivilrechtssachen Graz
 6047 - S R A Z , Berliner Ring 43/II/5
 Tel. 0316/37580

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 (Zivilrechtssektion - Abteilung I/8)

in Wien

Betrifft: Errichtung des Bezirksgerichts
 Donaustadt und Sanierung der
 Rechtsgrundlagen der Wiener Be-
 zirksgerichte

Dem gefertigten Richter ist der Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie
 die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (BEZIRKSGE-
 RICHTS-ORGANISATIONSGESETZ FÜR WIEN) zugegangen, der derzeit den
 Gegenstand eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens bildet (Ende
 der Begutachtungsfrist: 27.4.1984)

Der gefertigte Richter erachtet sich auf Grund seiner
 nahezu vierjährigen Referententätigkeit in der Abteilung I/8 (vor-
 mals Abteilung 3 bzw. 3a) des Bundesministeriums für Justiz und
 der daraus resultierenden intensiven Befassung mit dem Gegenstand
 "Gerichteorganisation" legitimiert, am Begutachtungsverfahren teil-
 zunehmen und beehrt sich, zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-
 vorhaben (do. GZ nicht bekannt) folgendes auszuführen:

I. ALLGEMEINER TEIL

A)

Gegen das Vorhaben, ein eigenes Bezirksgericht Donaustadt,
 dessen Sprengel den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk umfassen
 soll, zu errichten und dieses Gericht (in der Folge "BG D" genannt)

./.

- 2 -

in gleicher Weise wie die Bezirksgerichte Floridsdorf und Liesing als ein zur Ausübung der Ziviljustiz (ohne Handelsgerichtsbarkeit), der Strafrechtspflege und des Exekutionsverfahrens berufenes "Vollgericht" auszugestalten, wird aus den in den Erläuterungen überzeugend dargelegten Gründen kein Einwand erhoben. Die von der Vereinigung der Österreichischen Richter in ihrer dem gefertigten Richter gleichfalls zugegangenen Stellungnahme vorgetragene Bedenken gegen dieses Projekt werden vom Begutachter nicht geteilt. Es soll jedoch nicht verkantet werden, daß es durchaus legitim wäre, grundsätzliche Überlegungen zu einer vollständigen Neugestaltung der Organisation der Gerichtsbarkeit in Wien und zur Zuständigkeit der im Rahmen einer solchen Organisation zu etablierenden Gerichtsbehörden anzustellen. Hierbei ließen sich sowohl für eine (durchgehende) Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten (Ziviljustiz, Strafjustiz, Sozialgerichtsbarkeit u.s.w.) als auch für eine Gliederung der Gerichtsbarkeit nach territorialen Gesichtspunkten gewichtige Argumente ins Treffen führen. Im Rahmen dieser Äußerung sei hierzu jedoch nur angemerkt, daß das Rechtssystem zwar auf der einen Seite - im Vergleich zum Territorialsystem - in rechtshistorischer Sicht betrachtet das modernere Organisationsprinzip sein dürfte, es andererseits aber bislang vornehmlich in der Verwaltung seinen Anwendungsbereich fand und demgemäß in der Gerichtsbarkeit bis dato nicht annähernd so ausgebildet ist wie auf dem administrativen Sektor (vgl. MERKL, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 324).

B)

1.) Daß die geplante Errichtung des BG D durch Bundesgesetz erfolgt und nicht etwa durch eine nach § 6 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1990 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1995 (in der Folge kurz "§ 6/5/a ÜG" genannt) zu erlassende Verordnung der Bundesregierung zu erfolgen hat, kann auf Grund des im Verfahren nach Art. 136 Abs. 2 E-VG erlassenen Erkenntnisses des Verfassungsorganisationsrats vom 11.3.1993 (BGBl. Nr. 339/1993) nicht in Zweifel sein. Gleiches gilt für die Sanierung der Rechtsgrundlagen der derzeit bestehenden Wiener Bezirksgerichte. Mit Entschiedenheit gilt jedoch das aus der Konzeption des Gesetzesentwurfes

a) Die im Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1984 (Dok. Nr. 1284) erwähnte Studie über die Auswirkungen der Einführung der Währungsunion auf die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten.

b) Die im Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1984 (Dok. Nr. 1284) erwähnte Studie über die Auswirkungen der Einführung der Währungsunion auf die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten.

c) Die im Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1984 (Dok. Nr. 1284) erwähnte Studie über die Auswirkungen der Einführung der Währungsunion auf die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten.

Die im Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1984 (Dok. Nr. 1284) erwähnte Studie über die Auswirkungen der Einführung der Währungsunion auf die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten.

• Einfluss eines Beschäftigten über die Beschäftigungssituation

entsprechend zu sein.

• Einfluss einer Beschäftigten über die Organisation der Beschäftigten in ihren Betrieben

entsprechend zu sein.

Beide Gesetzesentwürfe sollten gleichzeitig dem

Parlament zugeleitet und inhaltlich so miteinander einverstanden werden, dass sie gleichzeitig zum Beschluss ergehen und beschlossene werden könnten. Durch entsprechende Anpassungen bezüglich der Ausgestaltung, und vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung der Bestimmungen zu den verschiedenen Mitgliedstaaten, ist es möglich, dass die beiden Gesetzesentwürfe in einem einzigen Text zusammengefasst werden können. Die beiden Gesetzesentwürfe sollten gleichzeitig dem Parlament zugeleitet werden.

Der Begutachter läßt es jedoch nicht bei diesen Verbesserungsvorschlägen bewenden, sondern hat für die von ihm vorgebrachten Verbesserungsvorschläge auch einen vollständigen Wortentwurf. Die Wortentwürfe dieser beiden Verbesserungsvorschläge ist als Anlage A und Anlage B angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme. Bezüglich der Einzelheiten darf gerne auf die vorgeschlagenen Gesetzestexte verwiesen werden.

III. BESONDERER TEIL

Im einzelnen sei zum vorliegenden Entwurf eines Bezirks- und Kreis-Organisationsgesetzes für Wien noch nachstehendes bemerkt:

1) Zum I. Abschnitt (§§ 1 - 3)

1.) Gegen diese Bestimmungen wird kein Einwand erhoben, auf Grund der eine Ergänzung des § 1 durch eine die Justizverwaltungsliche Besetzung des neuen Gerichtes regelnde Vorschrift zweckmäßig. Diese könnte in Anlehnung an § 23 Abs. 2 erster Satz JGG 1961 etwa lauten: "Das Bezirksgericht Innsbruck wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt".

2.) In legislativer Hinsicht könnte erwogen werden, die einzelnen Paragraphen mit Überschriften zu versehen (etwa: § 1 - Zweck und Aufgabe; § 2 - Gerichtsorgan; § 3 - Zuständigkeit). Im übrigen ist zu vermerken, daß in der Anlage A zusammengefaßten Gesetzesvorschläge "Wien" angegeben ist.

2) Zum II. Abschnitt (§§ 4 - 6)

Hierbei dürfte auf die an früherer Stelle enthaltenen Überlegungen vom gesetzesrechtlichen Weg der Sanierung der Wiener Bezirksgerichte verwiesen werden, so daß an Stelle der hier vorgeschlagenen Verallgemeinerung der auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung EGBl. Nr. 111/1964 die Schaffung eines eigenen Landesgesetzes im Sinne des in der Anlage B enthaltenen Vorschlages in Aussicht zu nehmen wäre.

- 7 -

C) Zum III. Abschnitt (§§ 7 - 10)

1.) Gegen den Inhalt der Übergangsvorschrift des § 8 wird kein Einwand erhoben, doch dürfte es wohl zweckmäßig sein, bezüglich des Inhalts der Absätze 2 und 3 einen Konnex mit dem bestehenden Verfahrensrecht herzustellen und demgemäß zu normieren, daß abhängige Rechtssachen insoweit, als sie von der Änderung der örtlichen Zuständigkeit betroffen sind, in sinngemäßer Anwendung des § 44 JH an das neu zuständig gewordene Gericht zu überweisen sind.

2.) Die Regelung des § 9 wäre durch eine in Ausführung des Art. 88 Abs. 2 dritter Satz B-VG zu erlassende Vorschrift zu ergänzen, die im Sinn des Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz B-VG die Basis dafür zu bilden hätte, daß Richter, die bei bestehenden Wiener Bezirksgerichten ernannt sind, nötigenfalls auch gegen ihren Willen zum neuen Bezirksgericht Donaustadt versetzt werden können. Außerdem könnte es zweckmäßig sein auch für die Versetzung nichtrichterlicher Bundesangestellter (d.h. von Beamten und Vertragsbediensteten) eine derartige rechtliche Vorkehrung zu treffen. Diesbezüglich darf auf den § 8 Abs. 2 und Abs. 3 des in der Anlage A präsentierten Gesetzesentwurfes verwiesen werden.

o - o - o - o - o

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der unterbreiteten Änderungsverschlüsse darf höflich ersucht werden.

Ausfertigungen dieser Stellungnahme einschließlich der einen integrierenden Bestandteil davon bildenden Anlagen A und B werden auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

G r a z , am 22. April 1984

2 Anlagen

Dr. Franz Wreuzing

A n l a g e A

E n t w u r f
=====

BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE ERRICHTUNG
DES BEZIRKSGERICHTS DONAUSTADT

Inhaltsübersicht
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

A. ORGANISATION

(§§ 1 - 3)

§ 1 - Gerichtsbehörde

§ 2 - Justizverwaltung

§ 3 - Gerichtssprengel

B. ZUSTÄNDIGKEIT

(§§ 4 und 5)

§ 4 - Zivilrechtspflege

§ 5 - Strafrechtspflege

C. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(§§ 6 - 9)

§ 6 - Inkrafttreten

§ 7 - Übergang von Rechtssachen

§ 8 - Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 9 - Vollziehung

o - o - o - o

Gesetzestext
xxxxxxxxxxxxxxxx

Der Nationalrat hat beschlossen :

A. O R G A N I S A T I O N

Gerichtsbehörde

§ 1. In Wien wird ein Bezirksgericht errichtet, das die Bezeichnung "Bezirksgericht Donaustadt" erhält.

Justizverwaltung

§ 2. Das Bezirksgericht Donaustadt wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichts Donaustadt umfaßt den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk.

B. Z U S T Ä N D I G K E I T

Zivilrechtspflege

§ 4. Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 der Exekutionsordnung übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Strafrechtspflege

§ 5. Das Bezirksgericht Donaustadt ist auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

C. S C H L U S S - U N D Ü B E R -

G A N G S B E S T I M M U N G E N

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt - soweit sich aus den §§ 7 und 8 nicht anderes ergibt - mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

Übergang von Rechtssachen

§ 7. (1) Die vor dem Ablauf des 31. Dezember 1985 bei einem Bezirksgericht in Wien anhängig gewordenen Rechtssachen, für die nach diesem Zeitpunkt auf Grund der §§ 4 und 5 in Verbindung mit dem § 3 das Bezirksgericht Donaustadt zuständig wäre, verbleiben jeweils bei demjenigen Bezirksgericht, bei dem sie am 31. Dezember 1985 anhängig sind.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren - etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage oder eines Wiederaufnahmsantrags - zu treffen sind.

(3) Abweichend vom Abs. 1 gelten nachstehende Sonder Vorschriften:

1. für die Zivilrechtspflege:

a) Die am 31. Dezember 1985 bei einem hierfür zuständigen Bezirksgericht in Wien anhängigen Exekutionsverfahren - einschließlich zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen - sind nach diesem Zeitpunkt innerhalb angemessener Frist in sinngemäßer Anwendung des § 44 der Jurisdiktionsnorm an das

Bezirksgericht Donaustadt zu überweisen, wenn dieses auf Grund des § 4 in Verbindung mit dem § 3 hierfür zuständig wäre.

b) Für die am 31. Dezember 1985 bei einem hierfür zuständigen Bezirksgericht in Wien anhängigen Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren gilt der Buchstabe a mit der Maßgabe, daß die bisherige Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Erledigung aller vor dem 1. Jänner 1986 bei Gericht eingelangten Anträge bestehen bleibt und die Überweisung an dasjenige Bezirksgericht zu erfolgen hat, das ab diesem Zeitpunkt hierfür nach dem § 7, dem § 10 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 1 Z. 1 bis 9 und dem § 3 Abs. 1 des Bezirksgerichtsgesetzes für Wien und Graz, BGBl. Nr. .../.. beziehungsweise nach den §§ 1, 3 und 4 dieses Bundesgesetzes örtlich zuständig wäre.

2. für die Strafrechtspflege:

Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien oder vom Bezirksgericht Floridsdorf rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1986 erneuert (§§ 292, 359 und 477 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem § 5 in Verbindung mit dem § 2 dieses Bundesgesetzes beziehungsweise nach den §§ 13 und 14 in Verbindung mit dem § 1 Z. 7 und 12 und dem § 3 Abs. 1 und 4 des Bezirksgerichtsgesetzes für Wien und Graz, BGBl. Nr./...

Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 8. (1) Organisatorische und personelle Maßnahmen, die auf Grund der Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und der damit verbundenen Änderungen des Wirkungsbereiches anderer Bezirksgerichte in Wien erforderlich sind, können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen, dürfen aber erst mit dem im § 6 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(2) Richter, die am 1. Februar 1985 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Bezirksgericht Floridsdorf,

beim Exekutionsgericht Wien oder beim Strafbezirksgericht Wien ernannt sind und zu diesem Zeitpunkt die Gehaltsstufe 5 noch nicht erreicht haben, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten - jedoch nach vorheriger Einholung von Gutachten der Personalsenate des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien - zum Bezirksgericht Donaustadt zu versetzen, soweit es im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Gerichtes nötig ist und es an geeigneten Bewerbern mangelt.

(3) Der Abs. 2 ist mit Ausnahme der Einschaltung der Personalsenate auch auf die nichtrichterlichen Bundesangestellten der dort genannten Gerichte ohne Bedachtnahme auf die besoldungsrechtliche Stellung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt zu gelten hat

1. für die bei den vorerwähnten Gerichten ernannten Beamten als wichtiges dienstliches Interesse im Sinn des § 38 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979,

2. für die bei den vorerwähnten Gerichten aufgenommenen Vertragsbediensteten als Voraussetzung für eine Vorgangsweise nach § 6 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

o - o - o - o - o - o - o

A n l a g e BBEZIRKSGERICHTSGESETZ FÜR WIEN UND GRAZ
=====Inhaltsübersicht
-----I. GERICHTSVERFASSUNG

(§§ 1 - 6)

A. Bezirksgerichte in Wien

(§§ 1 - 3)

- § 1 - Gerichte
- § 2 - Justizverwaltung
- § 3 - Gerichtssprengel

B. Bezirksgerichte in Graz

(§§ 3 - 6)

- § 4 - Gerichte
- § 5 - Justizverwaltung
- § 6 - Gerichtssprengel

II. ZUSTÄNDIGKEIT

(§§ 7 - 16)

A. Zivilrechtspflege

(§§ 7 - 12)

1) Bundeshauptstadt Wien (§§ 7 - 10)

- § 7 - Bezirksgericht Innere Stadt Wien.
- § 8 - Bezirksgericht für Handelssachen Wien.
- § 9 - Exekutionsgericht Wien.
- § 10 - Sonstige Zuständigkeitsvorschriften

2) Landeshauptstadt Graz (§§ 11 und 12)

- § 11 - Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz
- § 12 - Jugendgericht Graz

B. Strafrechtspflege

(§§ 13 - 16)

1) Bundeshauptstadt Wien (§§ 13 und 14)

- § 13 - Strafbezirksgericht Wien.
- § 14 - Weitere Bezirksgerichte

2) Landeshauptstadt Graz (§§ 15 und 16)

- § 15 - Strafbezirksgericht Graz.
- § 16 - Jugendgericht Graz

./.

- 13a -

III. SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(§§ 17 - 23)

A. Modifikation von Rechtsvorschriften

(§§ 17 - 20)

- § 17 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- § 18 - Änderung der Jurisdiktionsnorm
- § 19 - Transformation in Gesetzesrecht
- § 20 - Aufhebung von Rechtsvorschriften

B. Rechtswirksamkeit und Vollzug

(§§ 21 - 23)

- § 21 - Inkrafttreten
- § 22 - Übergangsregelung
- § 23 - Vollziehung

o - o - o - o

A n l a g e B.
-----E n t w u r f
=====BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE ORGANISATION
UND DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER BEZIRKSGERICHTE IN WIEN
UND IN GRAZ.

(Bezirksgerichtsgesetz für Wien und Graz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. G E R I C H T S V E R F A S S U N G

mm

A. BEZIRKSGERICHTE IN WIEN.
-----Gerichte

§ 1. In der Bundeshauptstadt Wien bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
2. das Bezirksgericht Favoriten,
3. das Bezirksgericht Hietzing,
4. das Bezirksgericht Fünfhaus,
5. das Bezirksgericht Hernals,
6. das Bezirksgericht Döbling,
7. das Bezirksgericht Donaustadt,
8. das Bezirksgericht Floridsdorf,
9. das Bezirksgericht Liesing,
10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien,
11. das Bezirksgericht für Exekutionssachen Wien (Exekutionsgericht Wien),
12. das Bezirksgericht für Strafsachen Wien (Strafbezirksgericht Wien).

Justizverwaltung

§ 2. (1) Die im § 1 Z. 1 bis 9 genannten Bezirksgerichte werden dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

(2) Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien wird dem Handelsgericht Wien unterstellt.

(3) Das Exekutionsgericht Wien wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

(4) Das Strafbezirksgericht Wien wird dem Landesgericht für Strafsachen Wien unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 3. (1) Es umfaßt der Sprengel

des Bezirksgerichts	die Wiener Gemeindebezirke
Innere Stadt Wien	I und III bis IX
Favoriten	X und XI
Hietzing	XIII und XIV
Fünfhaus	XII und XV
Hernals	XVI und XVII
Döbling	XVIII und XIX
Donaustadt	II und XXII
Floridsdorf	XX und XXI
Liesing	XXIII

(2) Der Sprengel des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien umfaßt das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

(3) Der Sprengel des Exekutionsgerichts Wien deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

(4) Der Sprengel des Strafbezirksgerichts Wien umfaßt die Wiener Gemeindebezirke I und III bis XIX.

B. BEZIRKSGERICHE IN GRAZ

Gerichte

§ 4. In der Landeshauptstadt Graz bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz,
2. das Bezirksgericht für Strafsachen Graz (Strafbezirksgericht Graz),
3. das **B**ezirksgericht für Jugendsachen Graz (Jugendgericht Graz).

Justizverwaltung

§ 5. (1) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt.

(2) Das Strafbezirksgericht Graz wird dem Landesgericht für Strafsachen Graz unterstellt.

(3) Das Jugendgericht Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 6. (1) Der Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz umfaßt das von den Sprengeln der Bezirksgerichte Feldbach, Frohnleiten, Gleisdorf, Stainz, Voitsberg, Weiz und Wildon umschlossene Gebiet.

(2) Der Sprengel des Strafbezirksgerichts Graz deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz.

(3) Der Sprengel des Jugendgerichts Graz deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz.

II. Z U S T Ä N D I G K E I T

mm

A. ZIVILRECHTSPFLEGE

1.) Bundeshauptstadt Wien

=====

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

§ 7. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

§ 8. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den im § 52 der Jurisdiktionsnorm umschriebenen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Exekutionsgericht Wien

§ 9. (1) Das Exekutionsgericht Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 der Exekutionsordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Exekutionssachen zuständig, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Das Exekutionsgericht Wien ist überdies zuständig zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 3 und 4 der Exekutionsordnung, wenn sich der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Tatbestand in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX ereignet hat.

(3) Soweit im § 10 Abs. 5 nicht anderes bestimmt wird, erstreckt sich die Zuständigkeit des Exekutionsgerichts

Wien nicht auf Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 1 und 2 und nach § 19 der Exekutionsordnung, soweit diese betreffen

1. die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch
a) zwangsweise Pfandrechtsbegründung und/oder
b) bürgerliche Vormerkung des Pfandrechtes

sowie

2. die Exekution auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem in der Z. 1 genannten Gut.

Sonstige Zuständigkeitsvorschriften

§ 10. (1) Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist über den im § 7 umschriebenen Wirkungsbereich hinaus auch noch zuständig

1. als Rechtshilfegericht für die Wiener Gemeindebezirke X bis XIX,

2. in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofs erster Instanz in Wien zugewiesen sind, für den Sprengel des betreffenden Gerichtshofs,

3. zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher nach Maßgabe des § 118 der Jurisdiktionsnorm, und zwar

a) im Rahmen des § 118 Abs. 2 Buchst. g der Jurisdiktionsnorm hinsichtlich der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, in Niederösterreich oder im Burgenland liegt,

b) im Rahmen des § 118 Z. 3 der Jurisdiktionsnorm hinsichtlich des Eisenbahnbuches, soweit dieses nach den am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen gewesen ist.

(2) Die Bezirksgerichte Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals und Döbling sind jeweils zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

(3) Die Bezirksgerichte Donaustadt, Floridsdorf und Liesing sind jeweils zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder der Jugendgerichtshof berufen sind.

(4) Das Bezirksgericht Floridsdorf ist in Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung, ~~nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1947~~ sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch dann zuständig, wenn sich der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Tatbestand in den Wiener Gemeindebezirken I bis XX ereignet hat.

(5) Exekutionen nach § 349 der Exekutionsordnung sind in Wien jeweils von dem Bezirksgericht durchzuführen, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt oder die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

2.) Landeshauptstadt Graz

=====

Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz

§ 11. (1) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Jugendgericht Graz berufen ist.

(2) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ist überdies zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher nach Maßgabe des § 118 der Jurisdiktionsnorm zuständig.

Jugendgericht Graz

§ 12. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts Graz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-sachen ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Z. 1 des Jugendgerichts-gesetzes 1961.

B. STRAFRECHTSPFLEGE
-----1.) Bundeshauptstadt Wien
=====Strafbezirksgericht Wien

§ 13. Das Strafbezirksgericht Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Straf-sachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

Weitere Bezirksgerichte

§ 14. Die Bezirksgerichte Donaustadt, Floridsdorf und Liesing sind auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

2.) Landeshauptstadt Graz
=====Strafbezirksgericht Graz

§ 15. Das Strafbezirksgericht Graz ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Straf-sachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht das Jugendgericht Graz berufen ist.

Jugendgericht Graz

§ 16. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts Graz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Z. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

III. S C H L U S S - U N D Ü B E R -
 ~~~~~

G A N G S B E S T I M M U N G E N  
 ~~~~~

A. MODIFIKATION VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 17. Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 hat an die Stelle der beiden ersten Sätze folgender Satz zu treten:

"Das Jugendgericht Graz ist berufen:"

2. Der § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

"Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz mit Beziehung auf das Jugendgericht Graz sind berufen:

1. das Landesgericht für Strafsachen Graz in den dem Jugendgericht Graz übertragenen Strafsachen mit Einschluß der den Strafgerichten obliegenden vormundschaftsbehördlichen Geschäfte,

2. das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz in den übrigen dem Jugendgericht Graz übertragenen Angelegenheiten der Rechtspflege."

Änderung der Jurisdiktionsnorm

§ 18. Die Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

"Inwiefern an Orten, in denen ein selbständiges Handelsgericht besteht, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen auch besondere Bezirksgerichte für Handelssachen errichtet werden, bestimmen die auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation erlassenen Vorschriften."

2. Der Abs. 4 des § 37 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 3 der Anlage wird nach dem Wort "Döbling" das Wort "Donaustadt" eingefügt.

Transformation in Gesetzesrecht

§ 19. Nachstehende Verordnungen werden rückwirkend als Bundesgesetze in Geltung gesetzt:

1. die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich

a) mit Wirkung vom 1. September 1954

aa) hinsichtlich des Abschnittes I (§ 1), soweit dieser einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesene Gebiete oder Gebietsteile betrifft;

bb) hinsichtlich des Abschnittes II (§§ 2 bis 8) mit Ausnahme des § 3 und der ursprünglichen Fassung des § 4;

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1955

hinsichtlich des § 3 und der ursprünglichen Fassung des § 4;

c) mit Wirkung vom 1. Mai 1956

hinsichtlich der durch den § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom

5. April 1956, BGBl. Nr. 78, verfügten Änderungen, und zwar

- aa) der geänderten Fassung des § 4 Abs. 1, des § 5 sowie des § 6 Z. 3, Z. 5 und Z. 8,
- bb) der Aufhebung des § 7;

2. mit Wirkung vom 1. Mai 1956 die Verordnung der Bundesregierung vom 5. April 1956, BGBl. Nr. 77, mit der Sprengel von Bezirksgerichten in der Stadt Wien geändert werden, hinsichtlich der darin verfügten Änderungen der Sprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Döbling, Floridsdorf und Liesing.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 20. (1) Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der § 23 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896;
2. die vom Bundesminister für Justiz erlassenen Teile (§§ 2 bis 8) der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 78/1956;
3. die Verordnung des Justizministeriums vom 8. Oktober 1894, RGBl. Nr. 200, betreffend die Errichtung eines städtisch delegierten Bezirksgerichts für Strafsachen in Graz in Steiermark, soweit sie als Bundesgesetz in Geltung steht;
4. der Abs. 2 des § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Mai 1962, BGBl. Nr. 140, über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

(2) Dem Bundesminister für Justiz wird aufgetragen, die Aufhebung des § 14 der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1971, BGBl. Nr. 32, über die Sprengel der in Steier-

mark gelegenen Bezirksgerichte unter Bedachtnahme auf die besonderen Vorschriften des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 in die Wege zu leiten.

B. RECHTSWIRKSAMKEIT UND VOLLZUG

Inkrafttreten

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit sich aus Abs. 2 nicht anderes ergibt, mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. mit 1. August 1962

der § 5 Abs. 1, der § 6 Abs. 1 und der § 11;

2. mit 1. Jänner 1986 diejenigen Bestimmungen, die den Bestand des durch ein besonderes Bundesgesetz zu errichtenden Bezirksgerichts Donaustadt betreffen oder daran anknüpfen, insbesondere

a) § 1 Z. 7,

b) § 2 Abs. 1, soweit er sich auf das Bezirksgericht Donaustadt bezieht,

c) § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Umschreibung der Sprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Donaustadt und Floridsdorf,

d) § 3 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der sich daraus ergebenden Ausgliederung des II. Wiener Gemeindebezirkes aus dem Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien und dem Sprengel des Strafbezirksgerichts Wien,

e) § 10 Abs. 1 Z. 1 hinsichtlich des Wegfalls der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien als Rechtshilfegericht für den Bereich des II. Wiener Gemeindebezirkes,

f) § 10 Abs. 3, soweit er sich auf das Bezirksgericht Donaustadt bezieht,

g) § 10 Abs. 3 und § 14, soweit sich diese Bestimmungen auf das Bezirksgericht Donaustadt beziehen,

g) § 18 Z. 3 .

Übergangsregelung

§ 22. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt bleibt der Abschnitt II (§§ 2 bis 8) der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. April 1956, BGBl. Nr. 78, auch nach dem Ablauf des 31. Dezember 1984 insoweit als Bundesgesetz in Geltung, als darin die Sprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Floridsdorf sowie des Exekutionsgerichts Wien und des Strafbezirksgerichts Wien umschrieben werden und die örtliche Zuständigkeit dieser Bezirksgerichte mit Beziehung auf den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk festgelegt ist.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

o - o - o - o - o